

Henrike Landgraf

Das neue
Komitologieverfahren
der EU:
Auswirkungen im
EU-Antidumpingrecht

Heft 123

September 2012

Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht

Von

Henrike Landgraf

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Henrike Landgraf ist Studentin des postgraduellen Studienganges „Master of Business Law and Economic Law“ am Institut für Wirtschaftsrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Matthias Lehmann (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 123

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-518-4 (print)

ISBN 978-3-86829-519-1 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/de/node/23>

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/23>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Das Komitologieverfahren – Kritisiert und doch nützlich?.....	6
I. Der Unterschied von Art. 290 AEUV und Art. 291 AEUV	6
II. Die Mitgliedstaaten im institutionellen Gefüge	7
III. Anwendung der KomitologieVO auch auf Art. 290 AEUV?	8
IV. Probleme der neuen KomitologieVO.....	10
C. Die Komitologie und das Antidumpingverfahren	11
I. Das Antidumpingverfahren und seine Umsetzung.....	11
1. Allgemein	11
2. Die Mitgliedstaaten im Antidumpingverfahren	12
II. Die Anpassung der AD-GVO durch (KOM(2011)82 endg).....	13
1. Einbeziehung der Mitgliedstaaten	13
2. Verfahrensdauer	14
III. Die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (INTA)	14
1. Einbeziehung der Mitgliedstaaten	14
2. Verfahrensdauer	15
3. Das Prüfverfahren in allen Verfahrensstadien	16
IV. Analyse von Kommissionsvorschlag und Bericht des INTA.....	17
1. Einbeziehung der Mitgliedstaaten	17
2. Das Gemeinschaftsinteresse.....	19
3. Zeitliche Verfahrensdauer	20
4. Das Prüfverfahren in den einzelnen Verfahrensstadien	22
a) Ablauf des Prüfverfahrens der KomitologieVO	22
b) Analyse.....	24
5. Änderungsvorschläge der Mitgliedstaaten nach Art. 3 (4) KomitologieVO	25
V. Die Rolle des Rates am Beispiel der Änderung des Art. 7 (6) AD-GVO.....	25
D. Fazit	27
Schrifttum	29

A. Einleitung

Durch den Vertrag von Lissabon wurde Art. 202 3. Spiegelstrich EG a. F. umfassend durch Art. 290 AEUV und Art. 291 AEUV reformiert.¹ Der AEUV unterscheidet zum ersten Mal zwischen „Delegierten- und Durchführungsrechtsakten“ auf der Seite der exekutiven Normsetzung.² Damit einhergehend hat sich auch das System der Komitologie verändert.³ Die neue KomitologieVO⁴ dient der Implementierung des Art. 291 III AEUV. Die KomitologieVO regelt Verfahren zur Kontrolle der Kommission durch die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Rechtsakten. Zunächst wird im Folgenden allgemein der Unterschied zwischen Art. 290 AEUV und Art. 291 AEUV dargestellt, um den Charakter dieser Vorschriften zu verdeutlichen. Danach ist zu klären, ob das Komitologieverfahren weiterhin auf alle Rechtsakte oder speziell nur für Durchführungsrechtsakte Anwendung findet.

Mit Einführung der neuen KomitologieVO müssen zahlreiche Rechtsakte der EU auf die neue Rechtslage angepasst werden. Die Kommission hat dazu am 07.03.2011 einen Vorschlag beim Europäischen Parlament eingelegt.⁵ Unter anderem enthält dieser Vorschlag auch die Anpassung der Antidumpinggrundverordnung (AD-GVO)⁶. Der Ausschuss für internationalen Handel (INTA) hat dazu am 02.02.2012 endgültig Stellung bezogen.⁷ In der Sitzung vom 13.03.2012 hat die erste Lesung im Europäisches Parlament stattgefunden.⁸

Der Charakter bzw. das Verhältnis von Art. 290 AEUV und Art. 291 AEUV spiegeln sich auch bei der Anpassung der AD-GVO wider. Auf der einen Seite verändert sich die Beteiligung der Mitgliedstaaten beim Erlass von Antidumpingmaßnahmen. Auf der anderen Seite ist in Art. 291 AEUV keine Beteiligung von Europäisches Parlament und Rat mehr vorgesehen. Dieser Beitrag beschäftigt sich im Kern mit den Problempunkten der Anpassung der AD-GVO. Dazu werden sowohl der Vorschlag der Kommission als auch der des INTA näher untersucht und analysiert. Dazu wird auch auf die Bedeutung der Mitgliedstaaten im Antidumpingverfahren eingegangen und die neue Rolle des Rates dargestellt.

¹ *Scharf*, Das Komitologieverfahren nach Lissabon, 5.

² *Ponzano*, in: Griller/Ziller (Hrsg.), The Lisbon Treaty, 135 (135).

³ *Edenharter*, DÖV 2011, 645 (646).

⁴ Verordnung Nr. 182/2011, ABl. EU Nr. L 55/13 vom 16.02.2011.

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 07.03.2011, KOM (2011) 82 endg.

⁶ *Ibid.*, 56 ff.

⁷ Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 02.02.2012, Ausschuss für internationalen Handel (COM(2011)0082-C7-0069/2011-2011/0039(COD)).

⁸ Tagesordnung Europäisches Parlament vom 12.-15.03.2012, 6.

B. Das Komitologieverfahren – Kritisiert und doch nützlich?

I. Der Unterschied von Art. 290 AEUV und Art. 291 AEUV

Eine entscheidende Frage in der Analyse der neuen exekutiven Normsetzung ist die Abgrenzung des Anwendungsbereiches von Art. 290 AEUV zu Art. 291 AEUV. Art. 290 AEUV statuiert ein gleichberechtigtes Kontrollrecht des Europäischen Parlaments und des Rates, welches in Art. 291 AEUV nicht enthalten ist, so dass eine genaue Analyse des Unterschiedes im Interesse aller am Verfahren Beteiligten ist.⁹ Auch wenn die Art. 290, 291 AEUV so konzipiert sind, dass sie sich gegenseitig ausschließen¹⁰, lässt sich der konkrete Unterschied noch nicht am Wortlaut festmachen.¹¹ Dahingehend ist dem Gesetzgeber ein Auswahlermessen einzugestehen.¹² Zunächst ist an die Funktion der Artikel anzuknüpfen. Während bei Art. 290 AEUV legislative Kompetenzen auf die Kommission übertragen werden, indem die Kommission „ändern“ oder „ergänzen“ kann, nimmt die Kommission bei Art. 291 II AEUV rein exekutive Kompetenzen wahr.¹³ Die Unterscheidung wird verständlicher, wenn man berücksichtigt, dass sie auf eine klarere Gewaltenteilung abzielt.¹⁴ Es werden dabei zwei unterschiedliche Aspekte der Gewaltenteilung reguliert.¹⁵ Art. 290 AEUV regelt die Bedingungen, unter denen die legislativen Befugnisse auf die Kommission delegiert werden und entspricht damit der horizontalen Gewaltenteilung; während Art. 291 AEUV normiert, wer die Kompetenz zur Durchführung von EU Recht hat und damit der vertikalen Gewaltenteilung entspricht.¹⁶ Art. 290 AEUV betrifft Rechtsakte, bei denen die legislative Normierung noch nicht vollständig erfüllt ist und diese Aufgabe an die Kommission delegiert wird.¹⁷ Hingegen betrifft Art. 291 AEUV die Rechtsakte, die bereits detaillierte Regelungen enthalten und gerade keine Änderung des Unionsrechts herbeiführen.¹⁸ Ferner lässt sich eine Abgrenzung auch anhand der zu erlassenden Maßnahmen durchführen.¹⁹ Art. 290 AEUV bezieht sich auf einen Rechtsakt, der allgemein gültig ist²⁰, während Art. 291 AEUV die Durchsetzung des Unionsrechts

⁹ So auch *Scharf*, Das Komitologieverfahren nach Lissabon, 21.

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Umsetzung von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 09.12.2009, KOM (2009) 673 endg, 3.

¹¹ *Kröll*, ZÖR 2011, 254 (269).

¹² *Sohn/Koch*, Kommentierung [KOM(2009) 673], 12.

¹³ *Scharf*, Das Komitologieverfahren nach Lissabon, 21.

¹⁴ *Wolfram*, Underground law?, 17.

¹⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 07.03.2011, KOM (2011) 82 endg., 2.

¹⁶ *Möstl*, DVBl 2011, 1076 (1081).

¹⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Umsetzung von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 09.12.2009, KOM (2009) 673 endg, 5.

¹⁸ *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 290 AEUV, Rn. 2.

¹⁹ *Scharf*, Das Komitologieverfahren nach Lissabon, 22.

²⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Umsetzung von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 09.12.2009, KOM (2009) 673 endg, 4.

sicherstellen soll und damit auch Einzelmaßnahmen erfasst.²¹ Jedoch stellt sowohl Art. 290 III AEUV als auch Art. 291 IV AEUV klar, dass es letztendlich dem Gesetzgeber obliegt, welche Art von Rechtsakt er erlässt bzw. in welchen Anwendungsbereich dieser fällt.²² Eine trennscharfe Unterscheidung ist wohl kaum möglich²³, so dass es immer vom gesetzgeberischen Ermessen abhängt, in welche Kategorie ein Rechtsakt fällt.

II. Die Mitgliedstaaten im institutionellen Gefüge

Im institutionellen Gefüge sind die Mitgliedstaaten der Grundpfeiler und Träger der Union.²⁴ In Art. 4 III EUV sind die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und die Rücksichtnahme auf die Belange der Mitgliedstaaten verankert.²⁵ Aus diesem Grundsatz ist ebenso eine Verpflichtung der Union, die Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung ihrer europarechtlichen Pflichten zu unterstützen, zu entnehmen.²⁶ Folglich ergeben sich wechselseitige Pflichten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten. Die Union weist im Sinne der deutschen Rechtsprache eine föderale Struktur auf, deren Merkmal es ist, aus Staaten mit eigenen Hoheitsbefugnissen zusammengesetzt zu sein.²⁷ Zu einem gewissen Teil haben die Mitgliedstaaten ihre Hoheitsbefugnisse auf die Union übertragen.²⁸ Die Ausgestaltung dieser Kompetenzverteilung im Vertrag von Lissabon war eines der zentralen Themen im Post-Nizza-Prozess.²⁹ Die Mitgliedstaaten hatten vielfach die Befürchtung, dass schleichend alle Kompetenzen nach Brüssel abwandern.³⁰ Genau dieses Szenario soll nun der Vertrag von Lissabon verhindern, in dem einzelne Kompetenzbereiche auf der Ebene der Rechtsetzung klarer abgegrenzt und die Kontrollrechte der Mitgliedstaaten konkreter definiert sind.³¹ Die Ziele der Reform waren die Vereinheitlichung und Vereinfachung von Rechtsakten und die Einführung einer Vorrangordnung.³² Diese Vorrangordnung ist eng mit dem Erlass der KomitologieVO verbunden.³³ Sie soll sicherstellen, dass auf der Ebene der vertikalen Kompetenzverteilung die Mitwirkung der Mitgliedstaaten gewahrt wird³⁴.

²¹ *Scharf*, Das Komitologieverfahren nach Lissabon, 22.

²² *Sohn/Koch*, Kommentierung [KOM(2009) 673], 12.

²³ *Weiß*, Der Europäische Verwaltungsbund, 59.

²⁴ *Epiney*, in: Bieber/Epiney/Haag (Hrsg.), Die Europäische Union, § 2 C, Rn. 50.

²⁵ *Streinz*, in: ders. (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 4 EUV, Rn. 2.

²⁶ *Hobe*, Europarecht § 7, Rn. 125.

²⁷ *Epiney*, in: Bieber/Epiney/Haag (Hrsg.), Die Europäische Union, § 2 C, Rn. 51.

²⁸ *Oeter*, in: Bogdandy/Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 73 (97).

²⁹ *Bogdandy/Bast*, EuGRZ 2001, 441 (441); *Goll/Kennert*, EuZW 2002, 101 (101); *Jennert*, NVwZ 2003, 936 (937f.); *Ritzer/Ruttloff*, EuR 2006, 116 (117); *Schwarze*, NJW 2002, 993 (994); *Steeg*, EuZW 2003, 325 (325).

³⁰ *Eilmansberger*, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, 189 (190); vgl. BVerfGE 89, 155 (192f.); *Reich*, EuGRZ 2001, 1 (1).

³¹ *Härtel*, Handbuch Europäische Rechtsetzung, 54, Rn. 2.

³² Erklärung Nr. 16 zum Vertrag über die Europäische Union vom 07.02.1992, ABl. EU Nr. C 191 vom 29.07.1992; *Schroeder*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 288 AEUV, Rn. 3.

³³ *Ruffert*, in: Calliness/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 288 AEUV, Rn. 2.

³⁴ *Gellermann*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 291 AEUV, Rn. 15.

Jedoch können auch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Art. 291 AEUV nur begrenzt tätig werden.³⁵ Auch wenn gem. Art. 291 I AEUV grundsätzlich die Mitgliedstaaten für die Durchführung von Rechtsakten zuständig sind, und damit das Handeln der Kommission in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis steht, darf die Kommission unter den Voraussetzungen des Art. 291 II AEUV die Zuständigkeit an sich ziehen.³⁶ Die Mitgliedstaaten können die Kommission dann gem. Art. 291 III AEUV durch die KomitologieVO kontrollieren. Anders als vor Lissabon machen dies nun nur noch die Mitgliedstaaten.³⁷ Den Mitgliedstaaten kommt folglich im Rahmen des Art. 291 AEUV eine gesteigerte Bedeutung zu. Ihre Stellungnahme hat gezielte Auswirkungen auf das Handeln der Kommission.

III. Anwendung der KomitologieVO auch auf Art. 290 AEUV?

Art. 291 III AEUV statuiert, dass von Europäisches Parlament und Rat allgemeine Regeln und Grundsätze zur Ausübung der mitgliedstaatlichen Kontrolle festzulegen sind. Diese sekundärrechtliche Ausgestaltung des Verfahrens wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat mit der KomitologieVO geregelt. Diese ist gem. Art. 16 KomitologieVO am 03. März 2011 in Kraft getreten. Vor Lissabon unterlagen alle Rechtsakte dem Komitologieverfahren.³⁸ Fraglich ist, ob sich im Vertrag von Lissabon an dieser Rechtslage etwas geändert hat.

Der Wortlaut von Art. 290 AEUV bietet keine Anhaltspunkte.³⁹ Eine Ermächtigung, wie sie Art. 291 III AEUV enthält, ist in Art. 290 AEUV nicht zu finden. Damit ist die Komitologie nach dem Wortlaut nicht vorgesehen. Dagegen kann auch nicht sprechen, dass der jetzige „delegierte Rechtsakt“ dem früher geltenden Regelungsverfahren mit Kontrolle entspricht.⁴⁰ Aus der bloßen Übereinstimmung des Anwendungsbereiches kann nicht vorschnell auf ein gleiches Verfahren abgestellt werden.⁴¹ Erschwerend kommt hinzu, dass dieses Verfahren in der neuen KomitologieVO vollständig abgeschafft wurde.

Jedoch könnte sich aus dem Sinn und Zweck des Komitologieverfahrens eine notwendige Anwendung für die Kommission ergeben. Zum Einen ist die Komitologie eine Kontrolle der Kommission durch die Mitgliedstaaten⁴² zum Anderen wirkt sie

³⁵ *Streinz/Ohler/Herrmann*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, 88.

³⁶ *Ruffert*, in: Calliness/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 291 AEUV, Rn. 2.

³⁷ *Kotzur*, in: Geiger/Kahn/Kotzur (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 291 AEUV, Rn. 4.

³⁸ Konferenz der Ausschussvorsitzenden, Handbuch der Komitologie, Die Arbeiten des Europäischen Parlaments im Bereich Komitologie, 7, erhältlich im Internet: <<http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/200908/20090825ATT59758/20090825ATT59758DE.pdf>> (besucht am 17.08.2012).

³⁹ *Edenharter*, DÖV 2011, 645 (647).

⁴⁰ *Ibid.*

⁴¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Umsetzung von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 09.12.2009, KOM (2009) 673 endg, 3; *von Achenbach/Möllers*, EuR 2011, 39 (41).

⁴² *von Achenbach/Möllers*, EuR 2011, 39 (43).

unterstützend beim Erlass von Rechtsakten⁴³. Aus der Sicht der Kommission erscheint es sinnvoll, weiterhin nationale Expertengruppen beim Erlass von Rechtsakten hinzuzuziehen, zumal es der Kommission aus Art. 290 AEUV heraus auch nicht explizit verboten ist.⁴⁴ Die Experten der nationalen Behörden haben der Kommission bisher Fachwissen geliefert⁴⁵, welches sie auch weiterhin benötigt, um delegierte Rechtsakte effizient umzusetzen.⁴⁶ Auch die Kommission selbst hat erklärt, dass eine Weiterführung der Ausschussarbeit zu erwarten ist.⁴⁷ Im Rahmen der Finanzdienstleistungen hat die Kommission bereits bestätigt, das *Lamfalussy*-Verfahren⁴⁸ beizubehalten.⁴⁹ Jedoch haben diese Erklärungen rein deklaratorische Wirkung, da in den Verträgen weder ein Verbot noch ein Gebot der Einbeziehung von Experten normiert ist⁵⁰ und diese Experten auch keinerlei Entscheidungsbefugnisse haben.⁵¹ Bei Anwendung der KomitologieVO auf Art. 290 AEUV käme es zu einer Verschiebung der gleichberechtigten Stellung von Rat und Europäischem Parlament.⁵² Die Mitgliedstaaten hätten durch die KomitologieVO die Möglichkeit zur Mitbestimmung, die dem Europäischen Parlament an dieser Stelle verwehrt bleiben.⁵³ Die Mitgliedstaaten können dann über Rat und Komitologieausschuss mitwirken. Da Art. 290 AEUV aber gleiche Kontrollrechte anordnet, müssen das Europäische Parlament und der Rat gleichberechtigt beteiligt werden. Aus der Forderung des Europäischen Parlaments nach mehr Beteiligung und demokratischer Legitimation der exekutiven Normsetzung⁵⁴ resultiert das Ergebnis der kompletten Verdrängung des Rates und Europäischen Parlaments aus der KomitologieVO. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Mitwirkung von Experten im Rahmen von Art. 290 AEUV Teil einer interinstitutionellen Absprache werden.⁵⁵ Primärrechtlich ergibt sich kein Anhaltspunkt, die KomitologieVO auch auf Art. 290 AEUV anzuwenden.

⁴³ *Burson-Marsteller*, Comitology: the new EU political battleground, 1, erhältlich im Internet: <<http://burson-marsteller.eu/2009/09/comitology-the-new-eu-political-battleground/>> (besucht am 17.08.2012).

⁴⁴ *Scharf*, Das Komitologieverfahren nach Lissabon, 23.

⁴⁵ Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, KOM (2002) 719 endg., 4.

⁴⁶ *Härtel*, Handbuch Europäische Rechtsetzung, § 11, 219.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Umsetzung von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 09.12.2009, KOM (2009) 673 endg., 7.

⁴⁸ Einzelheiten dazu vgl. *Schmolke*, NZG 2005, 912 (912ff).

⁴⁹ Erklärung Nr. 39 zu Art. 290 AEUV, ABl. EU Nr. C 83 vom 30.03.2010, 350.

⁵⁰ *Hetmeier*, in: Lenz/Borchardt (Hrsg.), EU-Verträge Kommentar, Art. 290, Rn. 21.

⁵¹ *Edenharter*, DÖV 2011, 645 (647).

⁵² *Ibid.*, 645 (647).

⁵³ *Schusterschitz*, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, 209 (232).

⁵⁴ Siehe dazu *Scharf*, Das Komitologieverfahren nach Lissabon, 14.

⁵⁵ *Schusterschitz*, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, 209 (233); siehe dazu: Council of Europe, Common understanding on delegated acts (8753/11) vom 03.03.2011.

IV. Probleme der neuen KomitologieVO

Eine Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Art. 290 und 291 AEUV unterliegt einigen Ungereimtheiten⁵⁶ und ist in gewissem Maße erst durch eine *ex post* Betrachtung genau zu bestimmen⁵⁷. Es besteht die Gefahr, dass diese Abgrenzung Spielball von politischem Machtgerangel wird.⁵⁸ Die Vertreter der Mitgliedstaaten im Rat werden wollen, dass Rechtsakte unter Art. 291 AEUV fallen, damit sie stärkere Einflussmöglichkeiten haben.⁵⁹ Dies wurde bereits auch vom Deutschen Bundesrat bemerkt, der insoweit betont, dass die neue Rechtslage nicht dazu führen darf, dass eine Beteiligung der Expertenausschüsse aus den Mitgliedstaaten nicht mehr in die Rechtssetzung einfließt.⁶⁰ Falls die Mitgliedstaaten lediglich durch den Rat tätig werden, stünde ihnen gem. Art. 290 AEUV nur noch eine nachträgliche Kontrolle zu, die auch noch an eine qualifizierte Mehrheit geknüpft ist. Das Europäische Parlament hingegen hat eher Interesse an einer Rechtssetzung nach Art. 290 AEUV, denn im Fall von Durchführungsrechtsakten bleibt überhaupt keine Kontrollmöglichkeit.⁶¹ Ebenso hat die Kommission Interesse an einer Rechtssetzung nach Art. 290 AEUV, da sie dann nur einer nachträglichen Kontrolle ausgesetzt ist.⁶² Insofern widerstreiten sich hier grundlegende Interessen der Institutionen. Dieser Konflikt birgt die Gefahr, dass sich Gesetzgebungsverfahren in die Länge ziehen, weil jede beteiligte Institution die für sie bestmögliche Mitwirkung fordert. Es ist auch nicht eindeutig ersichtlich, was der Vorteil der Verdrängung der Komitologie aus der delegierten Rechtssetzung ist.⁶³ Unabhängig davon, ob es sich um Delegierte- oder Durchführungsrechtsakte handelt, werden diese am Ende von den nationalen Verwaltungen anzuwenden sein.⁶⁴ Im Ergebnis überzeugt weder die Abgrenzung der Art. 290, 291 AEUV voneinander noch die Verdrängung der Komitologie aus Art. 290 AEUV, so dass es sich bei diesem Aspekt wohl kaum um positive Errungenschaft aus der Änderung des Art. 202 EGV handelt.

⁵⁶ *Hofmann*, A Critical Analysis of the new Typology of Acts in the Draft Treaty Establishing a Constitution for Europe, 14.

⁵⁷ *Edenharter*, DÖV 2011, 645 (649).

⁵⁸ *Ibid.*

⁵⁹ *Wolfram*, Underground law?, 18.

⁶⁰ BR-Drs. 602/10 vom 26.11.2011, 2.

⁶¹ *Edenharter*, DÖV 2011, 645 (649).

⁶² *Ibid.*

⁶³ *Bergström*, Comitology: delegation of powers in the European Union and the committee system, 360.

⁶⁴ *Wolfram*, Underground law?, 18.

C. Die Komitologie und das Antidumpingverfahren

I. Das Antidumpingverfahren und seine Umsetzung

1. Allgemein

Das Antidumpingverfahren dient zur Abwehr von Schädigungen der heimischen Industrie.⁶⁵ Unter Dumping versteht man die günstigere Einfuhr von Waren in die EU, als ihr Normalwert auf dem Heimatmarkt des Herstellers ist.⁶⁶ Durch einen Antidumpingzoll soll diese Preisdiskriminierung ausgeglichen und die Voraussetzung für einen fairen Handel wieder hergestellt werden.⁶⁷ Demnach ist ein Antidumpingzoll keine Sanktionierung von günstigen Produktionsweisen, sondern richtet sich gegen die gezielte Unterbietung des Marktpreises zum Zwecke der Stärkung der eigenen Marktposition auf dem EU Binnenmarkt.⁶⁸ Insbesondere räuberisches Dumping⁶⁹, welches mit einer Monopolstellung des Importeurs einhergeht, führt langfristig zu Wohlfahrtsverlusten für die Konsumenten infolge erhöhter Preise.⁷⁰ Im Ergebnis sichern Antidumpingmaßnahmen das Funktionieren des Binnenmarktes und sind bedeutungsvoll bei der Stabilisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen.⁷¹ Maßnahmen werden unter den folgenden drei Voraussetzungen ergriffen: Es liegt Dumping vor, kausal dazu droht ein Schaden für einen Wirtschaftszweig⁷² der Union, und es besteht ein Interesse der Union, eine entsprechende Maßnahme zu ergreifen.⁷³ Letzteres geht über die Voraussetzungen des WTO-Rechts hinaus⁷⁴ und eröffnet der Kommission gleichzeitig einen nahezu unüberprüfbar Beurteilungsspielraum.⁷⁵ Im Allgemeinen lassen sich vier Verfahrensstadien unterscheiden: 1. die Antragstellung, 2. die Voruntersuchungen mit der Entscheidung, ob ein Verfahren eingeleitet wird, 3. die Untersuchung des Dumpingvorwurfs mit eventueller Erhebung vorläufiger Zölle und 4. die Beendigung des Verfahrens durch Einstellung, Annahme von Verpflichtungen oder Erlass endgültiger Zölle.⁷⁶

Für den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik hat die EU gem. Art. 3 I lit. e AEUV die ausschließliche Zuständigkeit. Art. 207 II AEUV bestimmt dafür das ordentliche Gesetzgebungsverfahren. Damit soll allerdings nur der Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik festgelegt werden. Die Kompetenzen des Europäischen Parla-

⁶⁵ Tietje, in: ders. (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht § 15, Rn. 128.

⁶⁶ Boysen/Oeter, in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach (Hrsg.), Europarecht Handbuch, § 32, Rn. 64.

⁶⁷ Berrisch/Düerkop, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), WTO-Handbuch, B.I.7., Rn. 2.

⁶⁸ Boysen/Oeter, in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach (Hrsg.), Europarecht Handbuch, § 32, Rn. 68.

⁶⁹ Zum Begriff des räuberischen Dumpings vgl. Berrisch/Düerkop, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), WTO-Handbuch, B.I.7., Rn. 8.

⁷⁰ *Ibid.*, B.I.7., Rn. 9.

⁷¹ Bogandy/Nettesheim, EuZW 1993, 465 (474).

⁷² Vgl. dazu auch Art. 3.4. ADÜ, dieser stellt eine nicht abschließende Liste auf, welche Wirtschaftsfaktoren beeinflusst werden können.

⁷³ Tietje, in: ders. (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 15, Rn. 129.

⁷⁴ Wenig, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 1 AD-GVO, Rn. 1.

⁷⁵ EuGH, Rs. C-156/87, *Gestetner Holdings*, Slg. 1990, I-781, Rn. 63; EuGH, Rs. C-174/87, *Ricoh*, Slg. 1992, I-1335, Rn. 68.

⁷⁶ Boysen/Oeter, in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach (Hrsg.), Europarecht Handbuch, § 32, Rn. 72.

ments und des Rates sind auf den Erlass und die Änderung der AD-GVO beschränkt.⁷⁷ In der Praxis sind bei Antidumpingverfahren ein Zusammenspiel aus Grundverordnung und den daraus abgeleiteten Maßnahmen notwendig.⁷⁸ Damit unterliegt die Durchführung des verwaltungsrechtlich geprägten⁷⁹ Antidumpingverfahrens dem Art. 291 AEUV. Die Mitgliedstaaten sind im Sinne der KomitologieVO an der Durchführung des Antidumpingverfahrens zu beteiligen. Die KomitologieVO soll eine wirksame Kontrolle der Kommission durch die Mitgliedstaaten sicherstellen und ein effektives Zusammenarbeiten ermöglichen.⁸⁰ Folglich müssen die Vorgaben der KomitologieVO in allen vier Verfahrensstufen des Antidumpingverfahrens umgesetzt werden. Wie konkret diese Umsetzung ausgestaltet werden muss, wird als zentraler Kern dieses Beitrages erörtert.

2. Die Mitgliedstaaten im Antidumpingverfahren

Ferner soll kurz die Rolle der Mitgliedstaaten im Antidumpingverfahren und dessen Bedeutung für die Mitgliedstaaten dargestellt werden. Die Idee des Freihandels ist die Wohlstandsmaximierung.⁸¹ Art. 206 AEUV normiert die Ziele der gemeinsamen Handelspolitik. Daraus geht hervor, dass die EU eine liberale Ordnung anstrebt, die auf die Funktionsfähigkeit des internationalen Wettbewerbs vertraut.⁸² Maßnahmen zum Schutz des gemeinsamen Handels gewährleisten das Funktionieren des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs.⁸³ Anhängige Antidumpingverfahren haben Auswirkungen auf Im- und Exporteure, weil die zukünftige Entwicklung des Handels in der Schwebe ist.⁸⁴ Die Mitgliedstaaten haben die Praxiserfahrung bei der Durchführung von Antidumpingmaßnahmen und können der Kommission mitteilen, ob die Durchführung der Maßnahme effektiv und praktikabel ist. Folglich haben Antidumpingmaßnahmen Auswirkungen auf den Binnenmarkt bzw. die heimische Industrie der Mitgliedstaaten. Im bisher geltenden Antidumpingverfahren war eine fehlende Konsultation mit den Mitgliedstaaten beim Erlass von vorläufigen Maßnahmen sogar ein schwerer Verfahrensfehler, der ein Aufheben der Maßnahme zur Folge hatte.⁸⁵ Die Mitwirkung der Mitgliedstaaten im Antidumpingverfahren ist äußerst wichtig, um eine marktorientierte Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten. Ohne die Mitwirkung der Mitgliedstaaten besteht rasch die Gefahr, dass es zu erhöhtem Kon-

⁷⁷ Tietje, in: Fastenrath/Nowak (Hrsg.), Der Lissabonner Reformvertrag, 237 (245).

⁷⁸ *Ibid.*

⁷⁹ EuGH, Rs. C-76 / 01, *Eurocoton*, Slg. 2003, I-10091, Rn. 48.

⁸⁰ Erwägungsgrund Nr. 5 zur Verordnung Nr. 182/2011, ABl. EU Nr. L 55/13 vom 16.02.2011.

⁸¹ Dies entspricht der Theorie des komparativen Vorteils, so auch *Nettesheim*, Ziele des Antidumping- und Antisubventionsrechts, 36.

⁸² *Peters*, Antidumping-Politik, 117.

⁸³ *Bierwagen*, GATT article VI and the protectionist bias in anti-dumping laws, 152.

⁸⁴ Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 02.02.2012, Ausschuss für internationalen Handel (COM(2011)0082-C7-0069/2011-2011/0039(COD)), 198.

⁸⁵ *Schübel*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 7 AD-GVO, Rn. 8.

fliktpotenzial bei der Durchführung kommt und die Akzeptanz der Maßnahme in den Mitgliedstaaten nicht gewährleistet ist⁸⁶. Dies hätte zur Folge, dass die Mitgliedstaaten die Maßnahme nur unzureichend umsetzen.

II. Die Anpassung der AD-GVO durch (KOM(2011)82 endg)

Zur Anpassung der bestehenden Rechtslage an die neue KomitologieVO hat die Kommission am 07.03.2011 einen ersten Vorschlag vorgelegt⁸⁷. Darin enthalten ist auch der Vorschlag zur Anpassung der AD-GVO. Dieser Vorschlag dient vor allem dazu, sicherzustellen, dass die Kommission künftig, wie von Art. 291 III AEUV vorgesehen, nur noch von den Mitgliedstaaten kontrolliert wird und nicht mehr vom Rat oder dem Europäischen Parlament.⁸⁸ Die Kommission betont weiterhin die effizientere und wirksamere Wahrnehmung ihrer Befugnisse im Rahmen von Durchführungsrechtsakten und die erhöhte Transparenz von Verfahren der gemeinsamen Handelspolitik.⁸⁹

1. Einbeziehung der Mitgliedstaaten

Konkret sind in der AD-GVO an zahlreichen Stellen Konsultationen der Kommission mit den Mitgliedstaaten vorgesehen. Sie sind bei der Einleitung des Antidumpingverfahrens gem. Art. 5 (9) AD-GVO vorgesehen. Ebenso bei einer Prüfungsuntersuchung gem. Art. 11 (6) AD-GVO sowie der Prüfung des Gemeinschaftsinteresses gem. Art. 21 (5) AD-GVO, welches allerdings keiner Ergebniswürdigung unterliegt⁹⁰, müssen die Mitgliedstaaten konsultiert werden. Diese Konsultationen werden im Vorschlag der Kommission ersatzlos gestrichen. Auch bei der Feststellung des Dumpings gem. Art. 2 (7) lit. c AD-GVO soll keine Anhörung im Beratenden Ausschuss stattfinden. Art. 15 (4) AD-GVO normiert Bereiche in denen Konsultationen besonders wichtig sind. Lit. a, b und c sollen nach Vorschlag der Kommission von ihr autonom wahrgenommen werden. Die Kommission entscheidet danach gem. Art. 5 (9) AD-GVO ohne Konsultation, ob überhaupt Dumping vorliegt, eine Schädigung des Binnenmarktes eingetreten ist und das Antidumpingverfahren eingeleitet wird. Die Mitgliedstaaten sind von den Entscheidungsprozessen in diesem Verfahrensstadium ausgeschlossen. Folglich ist auf der ersten Verfahrensstufe des Antidumpingverfahrens keine Beteiligung der Mitgliedstaaten mehr vorgesehen.

Im Rahmen der Einführung vorläufiger Zölle gem. Art. 7 (4) AD-GVO, der Einführung endgültiger Zölle gem. Art. 9 (4) AD-GVO, der Annahme von Verpflichtungen gem. Art. 8 (5) AD-GVO, der Beendigung des Verfahrens ohne Schutzmaß-

⁸⁶ *Schusterschitz*, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, 209 (231).

⁸⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 07.03.2011, KOM (2011) 82 endg.

⁸⁸ *Ibid.*, 2.

⁸⁹ *Ibid.*, 10.

⁹⁰ *Schübel*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 15 AD-GVO, Rn. 2.

nahmen gem. Art. 9 (2) AD-GVO und der Aufhebung von Maßnahmen gem. Art. 9 (4) AD-GVO wurden die Konsultationen durch das Prüfverfahren des Art. 5 KomitologieVO ersetzt. Eine Beteiligung der Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über Antidumpingmaßnahmen ist somit weiterhin in der AD-GVO enthalten.

2. *Verfahrensdauer*

Ferner hat die Kommission vorgeschlagen, die Verfahrensdauer im Regelfall auf 15 Monate und in Ausnahmefällen auf 18 Monate auszuweiten. Mit „Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Komplexität des Verfahrens“ meint die Kommission, dass der Berufungsausschuss zu der Maßnahme Stellung nehmen muss.⁹¹ Die Kommission gibt an, dass diese Fristen mit Art. VI GATT 1994⁹² im Einklang stehen. Bei vorläufigen Maßnahmen soll es auf 12 Monate erhöht werden.⁹³ Weiterhin sind keinerlei Fristen für das Prüf- oder Berufungsverfahren vorgesehen. Somit gilt Art. 3 (3) UA 2 KomitologieVO, der insoweit vorschreibt, dass der Vorsitzende eine angemessene Frist festlegt. Außerdem gibt es auch keine Fristen für Änderungsanträge der Mitgliedstaaten, so dass auch hier die Frist des Art. 3 (4) KomitologieVO greift. Damit bleibt zu klären, ob durch diese Änderung die Fristvorschriften eingehalten werden können und ob eine Verlängerung der Frist auf 18 Monate wirklich gerechtfertigt ist.

III. Die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (INTA)

Das Europäische Parlament beauftragte den INTA, den Vorschlag der Kommission zu überprüfen und Änderungen vorzuschlagen.⁹⁴ Am 02.02.2012 veröffentlichte dieser einen Bericht zum Vorschlag der Kommission.⁹⁵

1. *Einbeziehung der Mitgliedstaaten*

Der INTA stimmt den Streichungen der Konsultationen nicht gänzlich zu. Die Mitgliedstaaten müssen vor Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.⁹⁶ Die Kommission soll die Mitgliedstaaten konsultieren um herauszufin-

⁹¹ Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 02.02.2012, Ausschuss für internationalen Handel (COM(2011)0082-C7-0069/2011-2011/0039(COD)), 198.

⁹² Konkret dazu Art. 5.10 ADÜ.

⁹³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 07.03.2011, KOM (2011) 82 endg., 9.

⁹⁴ Procedure file: 2011/0039 (COD), erhältlich im Internet: <<http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&procnum=COD/2011/0039>> (besucht am 17.08.2012).

⁹⁵ Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 02.02.2012, Ausschuss für internationalen Handel (COM(2011)0082-C7-0069/2011-2011/0039(COD)).

⁹⁶ *Ibid.*, 180.

den, ob es beim Erlass der Maßnahme zu Meinungsverschiedenheiten kommen wird.⁹⁷ Diese Mitteilung ist auch im Rahmen von Art. 7 (1), 11 (5), 11 (6) AD-GVO vorgesehen.⁹⁸ Dies ist notwendig, um rasche und angemessene Fortschritte im Prüfverfahren zu erzielen bzw. um frühzeitig Hindernisse bei der Entscheidungsfindung zu beseitigen.⁹⁹ Dies trägt auch zu einem schnellen Verfahren bei.¹⁰⁰ Jedoch stellt der INTA auch fest, dass die Konsultationsverfahren der AD-GVO unzulässig sind.¹⁰¹ Trotzdem muss eine enge Kooperation mit den Mitgliedstaaten sichergestellt sein, um Probleme bei der Umsetzung von Maßnahmen frühzeitig festzustellen und zeitraubende Kontroversen zu verhindern.¹⁰² Der INTA hat Konsultationen vorgeschlagen und sich nicht auf die Verfahren der KomitologieVO berufen. Diese Abkehr von der KomitologieVO begründet der INTA damit, dass eine fehlende Kooperation dem „Geist von Lissabon“ entgegen steht.¹⁰³ Ohne diese Konsultationen können die strikt geltenden Fristen nicht eingehalten werden.¹⁰⁴

2. *Verfahrensdauer*

Zunächst schlägt der INTA vor, Erwägungsgrund 18 der AD-GVO dahingehend zu ändern, dass die regelmäßige Verfahrensdauer maximal 14 Monate nach Einleitung des Verfahrens betragen soll.¹⁰⁵ Das Verfahren kann auf 15 Monate erweitert werden, wenn die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, dass es zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten kommen wird.¹⁰⁶ Insofern können die Mitgliedstaaten beeinflussen, ob das Verfahren verlängert oder in der regelmäßigen Zeit durchgeführt wird. Diese Fristen sollen auch in Art. 6 (9), 11 (5) AD-GVO durchgesetzt werden.¹⁰⁷ Im vorläufigen Verfahren gem. Art. 7 (1) AD-GVO soll die regelmäßige Frist acht und bei Meinungsverschiedenheiten neun Monate betragen.¹⁰⁸ In Art. 11 (6) AD-GVO sollen die Fristen auf sechs bzw. neun Monate herabgesetzt werden.¹⁰⁹ Der INTA begründet seine Entscheidung damit, dass, auch wenn die Fristverlängerung im Einklang mit den WTO Vorschriften steht, ein schnelles Antidumpingverfahren für die Wirtschaft essentiell ist.¹¹⁰ Nur bei kürzeren Fristen ist ein effektives Antidumpingverfahren möglich.¹¹¹ Die Kommission hat die zahlreichen Konsultationen vor Einleitung

⁹⁷ *Ibid.*, 180.

⁹⁸ *Ibid.*, 182, 184.

⁹⁹ *Ibid.*, 180.

¹⁰⁰ *Ibid.*, 180.

¹⁰¹ *Ibid.*, 197.

¹⁰² *Ibid.*, 197.

¹⁰³ *Ibid.*, 197.

¹⁰⁴ *Ibid.*, 197.

¹⁰⁵ *Ibid.*, 177.

¹⁰⁶ *Ibid.*, 177.

¹⁰⁷ *Ibid.*, 181, 184.

¹⁰⁸ *Ibid.*, 182f.

¹⁰⁹ *Ibid.*, 186.

¹¹⁰ *Ibid.*, 197.

¹¹¹ *Ibid.*, 197.

des Verfahrens gestrichen, und damit ist eine Verkürzung des Verfahrens auf 14 Monate gerechtfertigt bzw. sind im Fall des Tätigwerdens des Berufungsausschusses 15 Monate angemessen.¹¹² Insofern widerspricht der INTA in diesem Punkt dem Vorschlag der Kommission und verkürzt die Fristen, anstatt einer Verlängerung zuzustimmen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass für die Entscheidungsfindung in Beratungs-, Prüf-, und Berufungsverfahren der KomitologieVO eine zeitliche Frist von einem Monat gesetzt wurde.¹¹³ Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten ihre Änderungsvorschläge bis spätestens drei Tage vor Sitzung des Ausschusses einreichen.¹¹⁴ Der INTA begründet dies mit dem Zeitdruck, unter dem das Verfahren steht. Deswegen soll es auch für die Mitgliedstaaten eine Frist zur Entscheidungsfindung bzw. für Änderungsanträge geben.¹¹⁵

3. Das Prüfverfahren in allen Verfahrensstadien

Der INTA bestätigt das Prüfverfahren, vor allem beim Erlass endgültiger Antidumpingmaßnahmen.¹¹⁶ Jedoch empfiehlt der INTA das Beratungsverfahren in Fällen, in denen zwar eine Beteiligung der Mitgliedstaaten erforderlich ist, ein langwieriges Prüfverfahren jedoch für das Entscheidungsziel nicht förderlich.¹¹⁷ Dies ist vor allem bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen, bei denen die Kommission die Möglichkeit haben muss, rasch und effektiv zu handeln, der Fall.¹¹⁸ Der INTA hält es für entscheidend, dass es sich bei Maßnahmen ohne Prüfverfahren nicht um endgültige Maßnahmen handelt, sondern nur um solche, die der Vorbereitung dienen, vorübergehender Natur oder zeitlich beschränkt sind.¹¹⁹ Endgültige Maßnahmen unterliegen weiterhin dem Prüfverfahren, so dass bei Gesamtbetrachtung des Antidumpingverfahrens die Kontrolle durch die Mitgliedstaaten gewahrt ist.¹²⁰ Diese Überlegungen gelten vor allem für vorläufige Maßnahmen, da bei Anwendung des Prüfverfahrens die Gefahr besteht, dass Diskussionen stattfinden, die eigentlich erst auf der Ebene der endgültigen Maßnahmen zu führen sind.¹²¹ Dahingehend soll auch Art. 15 (1a) AD-GVO eingeführt werden, der Art. 4 KomitologieVO in die AD-GVO einfügt.¹²²

¹¹² *Ibid.*, 198.

¹¹³ *Ibid.*, 198.

¹¹⁴ *Ibid.*, 198.

¹¹⁵ *Ibid.*, 198.

¹¹⁶ *Ibid.*, 196.

¹¹⁷ *Ibid.*

¹¹⁸ *Ibid.*

¹¹⁹ *Ibid.*

¹²⁰ *Ibid.*

¹²¹ *Ibid.*

¹²² *Ibid.*, 188.

IV. Analyse von Kommissionsvorschlag und Bericht des INTA

Der INTA hat bereits die zentralen Problemfelder angeführt, die sich durch die Umsetzung der KomitologieVO ergeben. Dabei hat er auch schon an den entscheidenden Punkten Änderungsvorschläge gemacht. Jedoch erscheint der Vorschlag des INTA etwas inkonsequent in Bezug auf eine strikte Umsetzung der KomitologieVO, so dass der Eindruck erweckt wird, als ob der INTA an den bisher geltenden Regelungen der AD-GVO festhalten möchte und dies mit dem „Geist von Lissabon“¹²³ begründet. Somit ist im Folgenden zu untersuchen, wie die Vorschläge der Kommission und des INTA mit der KomitologieVO vereinbar sind. Dabei ist auch die Rolle der Mitgliedstaaten im Vertrag von Lissabon bzw. im konkreten Antidumpingverfahren von Bedeutung.

1. Einbeziehung der Mitgliedstaaten

In ihrem Vorschlag hat die Kommission an zahlreichen Stellen die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten gestrichen. Auf der Verfahrensstufe der Voruntersuchungen, inkl. der Entscheidung, ob ein Verfahren eingeleitet wird, ist keine Beteiligung der Mitgliedstaaten mehr vorgesehen. Zu klären ist, ob eine Mitwirkung der Mitgliedstaaten in diesem Verfahrensstadium nach den Vorgaben des Art. 291 III AEUV notwendig ist und wie genau diese Beteiligung nach der KomitologieVO auszusehen hat. Der Wortlaut des Art. 291 III AEUV macht insoweit keine Vorgabe, wann die Mitgliedstaaten zu beteiligen sind. Folglich muss unter Heranziehung des Sinn und Zwecks ermittelt werden, ob die erforderliche Mitwirkung der Mitgliedstaaten gewahrt ist. Art. 291 III AEUV soll vor allem eine mitgliedstaatliche Kontrolle gewährleisten.¹²⁴ Diese Kontrolle muss effektiv und transparent sein.¹²⁵ Eine effektive Kontrolle ist nur möglich, wenn die Mitgliedstaaten bei sämtlichen entscheidenden Verfahrensstufen auch nach der KomitologieVO beteiligt werden. Auch in Anbetracht der Bedeutung des Antidumpingverfahrens für die heimische Industrie ist es für die Mitgliedstaaten von enormem Interesse, ob ein Verfahren eingeleitet wird oder nicht. Ferner ist es gerade nicht die Idee der KomitologieVO, frühere Beteiligungsrechte zu schmälern. Eher im Gegenteil soll an diese früheren Beteiligungen auch nach neuer Rechtslage angeknüpft werden.¹²⁶ Art. 5 (9) AD-GVO sieht bisher Konsultationen vor. Weiterhin sichert die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bereits in frühen Verfahrensstadien die Qualität der zu erlassenden Maßnahmen und fördert auch die Akzeptanz dieser.¹²⁷ Bei fehlender Beteiligung besteht die Gefahr der Blockierung des Unionsrechts durch formelle Ablehnung in den Mitgliedstaaten, so dass sich die Verfahren unnötig verzögern können¹²⁸, zumal es auch die Mitgliedstaaten sind, welche

¹²³ *Ibid.*, 197.

¹²⁴ *Gellermann*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 291 AEUV, Rn. 15.

¹²⁵ Erwägungsgrund Nr. 5 zur Verordnung Nr. 182/2011, ABl. EU Nr. L 55/13 vom 16.02.2011.

¹²⁶ *Ibid.*

¹²⁷ *Schusterschitz*, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, 209 (231).

¹²⁸ *Bergström*, Comitology: delegation of powers in the European Union and the committee system, 385; *Schusterschitz*, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, 209 (231).

schließlich die Antidumpingmaßnahmen durchsetzen müssen; es sind diejenigen, die der Kommission mitteilen können, welche Probleme in der Praxis zu erwarten sind.¹²⁹ Erfahrungen zeigen auch, dass bei Beteiligung der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen positive Stellungnahmen zu den Entwürfen der Kommission abgegeben werden.¹³⁰ Folglich ist eine frühzeitige Beteiligung der Mitgliedstaaten effektiv für einen Maßnahmenenerlass. Eine Beteiligung der Mitgliedstaaten, erst nachdem ein Verfahren eingeleitet wurde, widerspricht Sinn und Zweck des Art. 291 III AEUV und auch der KomitologieVO.

Der INTA hat vorgeschlagen, dass vor Einleitung des Verfahrens Konsultationen mit den Mitgliedstaaten stattfinden sollen.¹³¹ Auch der Änderungsvorschlag zum Erwägungsgrund 28 schreibt die Anwendung der KomitologieVO nicht bei der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens vor.¹³² Damit einhergehend stellt sich ein zweites Problem, nämlich ob nach der KomitologieVO überhaupt andere Verfahren zur Beteiligung als Prüf- und Beratungsverfahren angewendet werden können. Der Wortlaut der KomitologieVO macht insoweit die Vorgabe, dass es einheitliche Verfahrensregeln für die Ausschüsse geben und im Sinne der Vereinfachung des Verfahrens nur das Beratungs- oder Prüfverfahren angewendet werden soll.¹³³ Auch ist es Ziel der KomitologieVO, dass die Verfahren transparenter gestaltet werden.¹³⁴ Art. 8 (5), 9 (1) KomitologieVO sprechen derweil von „Konsultationen“. Insoweit kennt die KomitologieVO selbst auch andere Beteiligungsformen. Jedoch nimmt Art. 8 (5) KomitologieVO selbst Bezug auf das in Art. 8 KomitologieVO anzuwendende Verfahren. Konkret bedeutet dies, dass trotzdem Prüf- und Beratungsverfahren angewendet werden und zusätzlich Konsultationen stattfinden. Folglich werden die Vorgaben der KomitologieVO nicht durch einfache Konsultationen umgangen. Auch Art. 9 KomitologieVO sieht Konsultationen nur für Belange vor, die nicht unter Art. 291 III AEUV fallen. Demzufolge handelt es sich weder in Art. 8 noch in Art. 9 KomitologieVO um einen Rechtsakt, bei dem im Sinne des Art. 291 III AEUV die Mitwirkung als geboten zu betrachten ist.

Der Wortlaut der KomitologieVO eindeutig und abschließend. Dieser schreibt vor, dass zur Vereinfachung und Transparenz nur das Prüfungs- und Beratungsverfahren angewendet werden darf. Einfache Konsultationen stehen nur dann mit der KomitologieVO im Einklang, wenn es nicht um einen Maßnahmenenerlass geht, sondern um eine bloße Unterrichtung der Mitgliedstaaten und deren Beteiligung im Rahmen

¹²⁹ So auch Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 02.02.2012, Ausschuss für internationalen Handel (COM(2011)0082-C7-0069/2011-2011/0039(COD)), 197.

¹³⁰ Vgl. Bericht der KOM über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2006 vom 20.12.2007, KOM(2007) 842 endg Annex, 13 f.

¹³¹ Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 02.02.2012, Ausschuss für internationalen Handel (COM(2011)0082-C7-0069/2011-2011/0039(COD)), 180.

¹³² *Ibid.*, 178.

¹³³ Erwägungsgrund 8 und 9 zur Verordnung Nr. 182/2011, ABl. EU Nr. L 55/13 vom 16.02.2011.

¹³⁴ Erwägungsgrund 5 zur Verordnung Nr. 182/2011, ABl. EU Nr. L 55/13 vom 16.02.2011.

des Art. 291 III AEUV dadurch nicht umgangen wird. Damit müsste es sich bei dem Vorschlag des INTA um eine reine Unterrichtung der Mitgliedstaaten handeln. Dafür könnte sprechen, dass ein stabiler Binnenmarkt ein Ziel der EU¹³⁵ ist, so dass die Mitgliedstaaten und Kommission an dieser Stelle gleiche Ziele verfolgen und damit keine divergierenden Meinungen zu erwarten sind. Der INTA zielt auch weniger auf eine abschließende Stellungnahme ab, als eher darauf, der Kommission darüber Auskunft zu erteilen, ob ein eventuelles Verfahren Konfliktpotenzial mit sich bringt und daher mit einer längeren Verfahrensdauer gerechnet werden muss.¹³⁶ Jedoch erscheint es nicht überzeugend, warum der INTA sich hier nicht für ein Beratungsverfahren gem. Art. 4 KomitologieVO entschieden hat. Zur effektiven Kontrolle der Kommission müssen die Mitgliedstaaten bereits auf dieser Verfahrensstufe beteiligt werden. Durch das Beratungsverfahren gibt der Ausschuss eine Stellungnahme ab, die für die Kommission nicht bindend ist. Diese hätte jedoch die Pflicht, die Meinung der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Es ist für die Mitgliedstaaten von Bedeutung, ob ein Verfahren eingeleitet wird oder nicht. Schließlich ist eine Stellungnahme der Mitgliedstaaten auch von Interesse für die Kommission für die weitere Verfahrensgestaltung. Es handelt sich rein tatsächlich um mehr als eine bloße Unterrichtung der Mitgliedstaaten. Die Idee der KomitologieVO ist es ja gerade nicht, noch weitere Verfahrenstypen zur Kontrolle der Kommission zu dulden. Auch im Hinblick auf das Erfordernis nach mehr Transparenz ist nicht ersichtlich, warum das Beratungsverfahren hier keine Anwendung findet. Bloße Konsultationen sind danach nicht zulässig. Es erscheint auch gerechtfertigt, an dieser Stelle noch kein Prüfverfahren durchzuführen. Zwar hat die Einleitung des Verfahrens Bedeutung für die Wirtschaft der Mitgliedstaaten, jedoch ist kein erhöhtes Konfliktpotential zwischen Mitgliedstaaten und Kommission zu erwarten. Im Ergebnis ist hier weder dem Vorschlag des INTA zuzustimmen noch dem Vorschlag der Kommission. Die Mitgliedstaaten müssen vor Einleitung des Verfahrens im Sinne des Beratungsverfahrens beteiligt werden.

2. *Das Gemeinschaftsinteresse*

Eine Besonderheit des Antidumpingverfahrens der EU stellt die Prüfung des Gemeinschaftsinteresses gem. Art. 21 AD-GVO dar. Dieser Prüfung kommt schon nach dem Wortlaut des Art. 21 AD-GVO ein spezieller Platz im Antidumpingverfahren zu.¹³⁷ Art. 21 AD-GVO stellt gesonderte Verfahrensregeln auf und fordert eine spezielle Stellungnahme der Kommission an den Beratenden Ausschuss.¹³⁸ Die Mitgliedstaaten müssen gem. Art. 21.5 AD-GVO im Sinne des Art. 9 AD-GVO einbezogen werden. Hierbei kommt der Grundsatz des mitgliedstaatfreundlichen Agierens der

¹³⁵ *Halterm*, Europarecht, § 11, Rn. 1381; *Herdegen*, Europarecht, §12, Rn. 1; *Hobe*, Europarecht, § 13, Rn. 1.

¹³⁶ Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 02.02.2012, Ausschuss für internationalen Handel (COM(2011)0082-C7-0069/2011-2011/0039(COD)), 180.

¹³⁷ *Wenig*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 21 AD-GVO, Rn. 1.

¹³⁸ *Ibid.*, Rn. 2.

Kommission zum Ausdruck.¹³⁹ Die Kommission möchte Art. 21.5 AD-GVO dahingehend ändern, dass die Mitgliedstaaten nicht mehr im Sinne von Art. 9 AD-GVO zu beteiligen sind, sondern dem Beratenden Ausschuss lediglich die Ergebnisse der Prüfung übermittelt werden.¹⁴⁰ Ein verbleibender Verweis auf Art. 9 AD-GVO würde, nach dem Änderungsvorschlag der Kommission, zu einem Verfahren nach Art. 5 KomitologieVO führen. Die Kommission stuft damit die Verpflichtung zur Beachtung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses auf ein bloßes Informationsrecht herab. Ein aktives Beteiligungsrecht der Mitgliedstaaten, wie die KomitologieVO es vorsieht, ist in Art. 21.5 AD-GVO nicht mehr enthalten. Gerade jedoch die Prüfung des Gemeinschaftsinteresses, welches feststellen soll, ob ein Antidumpingzoll überhaupt erforderlich und geeignet ist, um die Wirtschaft der Union vor unlauterem Preiswettbewerb zu schützen¹⁴¹, ist ein zentraler Punkt der Handelsschutz- und Abwehrmaßnahmen.¹⁴² Rechtsfolge der Feststellung des Gemeinschaftsinteresses ist, dass eine Antidumpingmaßnahme erlassen oder unterlassen wird.¹⁴³ So kann es auch dazu führen, dass keine Maßnahme erlassen wird, obwohl ein schädigendes Dumping vorliegt.¹⁴⁴ Dahingehend ist es von fundamentaler Bedeutung für die Kommission, welche Auffassung die Mitgliedstaaten vertreten, um den gemeinsamen Markt der Union vor unlauterem Preiswettbewerb zu schützen. Die derzeitige Fassung der AD-GVO enthält an keiner anderen Stelle solch eine explizite Verpflichtung zur Berücksichtigung der Meinung des Ausschusses.¹⁴⁵ Wie bereits festgestellt, ist es jedoch gerade nicht Sinn der KomitologieVO, die Beteiligungsrechte zu schmälern, sondern im Gegenteil die wirksame Beteiligung der Ausschüsse zu gewährleisten. Es muss sichergestellt sein, dass Wirtschaftsteilnehmer nicht mit Antidumpingverfahren belastet werden, wenn eine Beteiligung der Mitgliedstaaten dies verhindern kann. Die Kommission prüft, ob eine Antidumpingmaßnahme „geeignet“ und „erforderlich“ ist. Diese Begriffe können von der Kommission bei ihrer Entscheidung ausgelegt werden. Um hier eine effektive Kontrolle nach Art. 291 III AEUV zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nach der KomitologieVO beteiligt werden.

3. Zeitliche Verfahrensdauer

Weiterhin ist zu klären, ob durch die Änderung der AD-GVO die bisherigen zeitlichen Vorgaben für ein Antidumpingverfahren eingehalten werden können. Die Kommission hat selbst bereits vorgeschlagen, die Fristen zur Durchführung eines Antidumpingverfahrens auf regelmäßig 15 Monate und in Ausnahmefällen 18 Monate

¹³⁹ *Ibid.*, Rn. 54.

¹⁴⁰ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 07.03.2011, KOM (2011) 82 endg., 63.

¹⁴¹ *Wenig*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 21 AD-GVO, Rn. 16.

¹⁴² *Tietje*, in: ders. (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 15, Rn. 132.

¹⁴³ *Wenig*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 21 AD-GVO, Rn. 15.

¹⁴⁴ Verordnung EG Nr. 1567/97, ABl. Nr. L 208/31 vom 01.08.1977, Rn. 111.

¹⁴⁵ *Wenig*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 21 AD-GVO, Rn. 2.

zu erhöhen.¹⁴⁶ Der INTA hat demgegenüber vorgeschlagen, die Fristen zu verkürzen.¹⁴⁷ Die Kommission hat an zahlreichen Stellen Konsultationen gestrichen, so dass eine Frist von regelmäßig 14 Monaten gerechtfertigt erscheint.¹⁴⁸ Entscheidend darüber, ob ein Verfahren 14 oder 15 Monate dauert, ist wohl eher, in welchem Zeitraum der Ausschuss eine Stellungnahme abgibt und ob der Berufungsausschuss tätig wird. Die Kommission macht in ihrem Vorschlag keine Angabe darüber, wie lange ein solches Prüfverfahren dauern soll bzw. in welchem Zeitraum der Ausschuss seine Stellungnahme abgeben soll. Art. 3 (3) KomitologieVO normiert, dass der Vorsitzende des Ausschusses, entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Sache, eine Frist zur Beratung festsetzt. Das Merkmal der „Dringlichkeit“ ist jedoch auslegungsbedürftig und kann aufgrund der Entscheidungshoheit des Vorsitzenden ganz unterschiedlich ausgestaltet sein. Für den Berufungsausschuss gilt gem. Art. 3 (7) UA 3 KomitologieVO eine Entscheidungsfrist von zwei Monaten.

Die Frage ist, ob diese Fristvorschriften wirklich dem Ziel entsprechen, Antidumpingverfahren so schnell wie möglich durchzuführen. Der INTA hat dazu vorgeschlagen, sowohl im Prüf- als auch im Beratungsverfahren eine Verfahrensdauer von einem Monat vorzuschreiben.¹⁴⁹ Gerade bei Antidumpingverfahren ist es wichtig, dass diese nicht unnötig in die Länge gezogen werden, um den Binnenmarkt vor unfairem Wettbewerb zu schützen¹⁵⁰. Diese Wettbewerbsverzerrungen führen ansonsten zu ernsthaften Schädigungen für die Wirtschaft.¹⁵¹ Dabei darf jedoch ein weiterer Aspekt des Art. 3 (3) KomitologieVO nicht außer Acht gelassen werden. Die Ausschussmitglieder müssen effektiv die Möglichkeit haben, den Rechtsakt zu prüfen und Stellung zu beziehen. Weiterhin ist der Vorsitzende gem. Art. 3 (4) UA 2 KomitologieVO bemüht, eine breite Unterstützung der Maßnahme im Ausschuss zu erlangen. Schließlich muss der Ausschuss seine Stellungnahme sowohl im Prüf- als auch im Beratungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit gem. Art. 16 IV, V EUV, Art. 283 III AEUV abgeben. Ein solches Mehrheitserfordernis erscheint unter Berücksichtigung der Bindungswirkung der Stellungnahme gerechtfertigt, kann aber unter Bezugnahme auf eine Verfahrensdauer von einem Monat schnell zu einer unüberwindbaren Hürde werden. Sollte man den Verfahren jedoch keine Frist geben, liegt die Vermutung nahe, dass sich Prüf- und Beratungsverfahren über mehrere Monate hinziehen können und die Fristen in Konfliktfällen unmöglich eingehalten werden. Das Prüf- und Beratungsverfahren ist für die Kommission völlig ergebnisoffen und damit kaum ein-

¹⁴⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 07.03.2011, KOM (2011) 82 endg., 9.

¹⁴⁷ Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 02.02.2012, Ausschuss für internationalen Handel (COM(2011)0082-C7-0069/2011-2011/0039(COD)), 198.

¹⁴⁸ *Ibid.*

¹⁴⁹ *Ibid.*

¹⁵⁰ Understanding the WTO agreements: antidumping, subsidies, safeguards, erhältlich im Internet: <http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/agrm8_e.htm> (besucht am 17.08.2012).

¹⁵¹ *Nettesheim*, Ziele des Antidumpings- und Antisubventionsrechts, 5.

schätzbar.¹⁵² Überspitzt formuliert, könnten die Mitgliedstaaten die Kommission formell blockieren, so dass diese handlungsunfähig wird. Bei Antidumpingmaßnahmen ist dies kein tragbares Ergebnis für die Wirtschaft. Insoweit ist dem Vorschlag des INTA zuzustimmen. Um die in der AD-GVO vorgegebenen Fristen einzuhalten - und auch im Hinblick auf das Ziel eines schnellen Verfahrens - darf das Merkmal der „Dringlichkeit“ des Art. 3 (3) KomitologieVO eine Frist von einem Monat nicht überschreiten. Innerhalb dieser Frist ist es dem Ausschuss möglich, seine Stellungnahme abzugeben.

Die von der Kommission gestrichenen Konsultationen vor Einleitung des Verfahrens können sich auch in zeitlicher Hinsicht negativ auswirken. Wäre bereits zum Zeitpunkt des Untersuchungsverfahrens eine Stellungnahme vorgesehen, ist es für die Kommission bereits zu diesem frühen Zeitpunkt abschätzbar, wie viel Konfliktpotential im Erlass der Maßnahme liegt und wie viel Zeit für Prüf- und Beratungsverfahren eingeplant werden muss.¹⁵³ Dahingehend ist auch bei diesem Aspekt dem Änderungsvorschlag des INTA zuzustimmen. Der Vorschlag der Kommission ist nicht dazu geeignet, die Fristen der AD-GVO einzuhalten.

4. Das Prüfverfahren in den einzelnen Verfahrensstadien

Weiterhin ist im Vorschlag der Kommission das Prüfverfahren vorgesehen, sofern die Mitgliedstaaten am Maßnahmenerlass beteiligt sind. Art. 15 AD-GVO soll dahingehend geändert werden, dass dieses Verfahren an die Stelle der früheren Konsultationen tritt. Zu klären ist, ob dies wirklich notwendig erscheint und ob in Verfahrensstadien ohne endgültige Entscheidung nicht auch das Beratungsverfahren als zulässig erachtet werden kann. Dazu wird zunächst kurz der Ablauf des Prüfverfahrens skizziert.

a) Ablauf des Prüfverfahrens der KomitologieVO

Der Ausschuss im Prüfverfahren besteht gem. Art. 3 (2) KomitologieVO aus Vertretern der Mitgliedstaaten, den Vorsitz hat die Kommission. Der Vorsitz nimmt jedoch nicht an den Abstimmungen teil. Zunächst berät der Ausschuss über einen von der Kommission vorgelegten Vorschlag zum Erlass eines Durchführungsrechtsaktes und gibt gegenüber der Kommission eine Stellungnahme ab. Bei befürwortender Stellungnahme erlässt die Kommission gem. Art. 5 (2) KomitologieVO den Durchführungsrechtsakt.

Bei keiner Stellungnahme des Ausschusses hat die Kommission ein Ermessen, den Rechtsakt zu erlassen. Für endgültige Antidumpingmaßnahmen gilt jedoch gem. Art. 5 (4) KomitologieVO folgendes Verfahren: Die Kommission führt Konsultationen

¹⁵² Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 02.02.2012, Ausschuss für internationalen Handel (COM(2011)0082-C7-0069/2011-2011/0039(COD)), 198.

¹⁵³ *Ibid.*, 197.

mit den Mitgliedstaaten, unterrichtet den Ausschuss über das Ergebnis und legt den geänderten Rechtsakt dem Berufungsausschuss vor. Im Berufungsausschuss gilt gem. Art. 6 (3) KomitologieVO: Bei befürwortender Stellungnahme erlässt die Kommission den Rechtsakt, bei ablehnender Stellungnahme erlässt die Kommission den Rechtsakt nicht und bei keiner Stellungnahme hat die Kommission ein Ermessen. Die Stellungnahme des Ausschusses erfolgt gem. Art. 5 (1), 6 (1) KomitologieVO immer mit qualifizierter Mehrheit. Eine Ausnahme davon enthält Art. 6 (5) KomitologieVO. Danach entscheidet der Ausschuss bis 01.09.2012 mit einfacher Mehrheit im Rahmen von endgültigen Antidumpingmaßnahmen.

Gelangt der Ausschuss zu einer ablehnenden Stellungnahme, erlässt die Kommission gem. Art. 5 (3) KomitologieVO den Rechtsakt nicht. Sie hat dann zwei Wahlmöglichkeiten: Sie kann dem Ausschuss eine geänderte Fassung des Rechtsakts unterbreiten oder denselben Rechtsakt dem Berufungsausschuss vorlegen. Gibt der Berufungsausschuss eine ablehnende Stellungnahme ab, erlässt die Kommission den Rechtsakt gem. Art. 6 (3) UA 3 KomitologieVO nicht.

Weiterhin kann die Kommission in Ausnahmefällen gem. Art. 7 UA 2 KomitologieVO den Rechtsakt sofort dem Berufungsausschuss vorlegen. Dieser kann den Rechtsakt nur mit einer ablehnenden Stellungnahme außer Kraft setzen.

Die Kommission ist ermächtigt, in dringenden Fällen gem. Art. 8 (2) KomitologieVO auch ohne vorherige Beteiligung des Ausschusses einen Rechtsakt zu erlassen. Diesen muss sie spätestens 14 Tage nach Erlass dem zuständigen Ausschuss vorlegen. Bei Antidumpingmaßnahmen ist vorgesehen, dass zusätzlich vor Erlass der Maßnahme oder zehn Tage danach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten stattfinden. Bei ablehnender Stellungnahme hebt die Kommission den vorläufigen Rechtsakt unverzüglich auf. Das Merkmal der Dringlichkeit kann dabei von der Kommission selbst ausgelegt werden, indem Art. 8 (1) KomitologieVO „hinreichend begründete Fälle“ zum Erlass von vorläufigen Maßnahmen genügen lässt. Insoweit kommt Art. 8 KomitologieVO auch in Betracht, wenn die Kommission im Berufungsausschuss eine ablehnende Stellungnahme erhalten hat.

Jedoch hat das Prüfverfahren gegenüber den früheren Konsultationen des Art. 15 AD-GVO für die Mitgliedstaaten einen entscheidenden Vorteil. Art. 15 AD-GVO sieht Konsultationen im Beratenden Ausschuss vor. Diese wurden auf Antrag der Mitgliedstaaten oder durch Veranlassung der Kommission durchgeführt. Der Ausschuss hat dort sein Votum mit einfacher Mehrheit abgegeben.¹⁵⁴ Dieses Votum hatte jedoch keinerlei Bindungswirkung für die Kommission, wenngleich es in Fällen der Einstellung des Verfahrens und bei der Annahme der Verpflichtungen darüber entschieden hat, ob der Rat die endgültige Entscheidung zu treffen hat.¹⁵⁵ Im Gegensatz zu den Konsultationen des Art. 15 AD-GVO wurde die Position der Mitgliedstaaten im Prüfverfahren gestärkt. Zwar wurde das Erfordernis der einfachen Mehrheit auf die qualifizierte Mehrheit angehoben, dies erscheint jedoch auch gerechtfertigt, wenn man sich vor Augen hält, dass die Stellungnahme nun durchaus bindend für die Kommission ist.

¹⁵⁴ *Schübel*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 15 AD-GVO, Rn. 6.

¹⁵⁵ *Ibid.*

b) Analyse

Die KomitologieVO selbst enthält Vorgaben darüber, wann die jeweiligen Verfahren angewendet werden sollen. Es ist die Rede davon, das Prüfverfahren anzuwenden, wenn der Rechtsakt von allgemeiner Tragweite mit potentiell bedeutsamen Auswirkungen ist.¹⁵⁶ Auch Art. 2 (2) b) iv) KomitologieVO schreibt vor, dass beim Erlass von Antidumpingmaßnahmen grundsätzlich das Prüfverfahren angewendet wird und nur bei hinreichend begründeten Fällen das Beratungsverfahren angemessen ist. Damit umgibt sich die KomitologieVO mit auslegungsbedürftigen Begriffen. Der Wortlaut der KomitologieVO ist nicht abschließend. Die Frage die sich stellt, ist, ob das Wort „Erlass“ in Art. 2 (2) b) iv) KomitologieVO lediglich den Erlass von endgültigen Maßnahmen oder aber auch den Erlass von vorläufigen Maßnahmen meint. Dies muss nach dem Ziel dieser Vorschrift ermittelt werden. Im Gegensatz zu den Konsultationen des Art. 15 AD-GVO ist das Votum des Ausschusses nun bindend¹⁵⁷. Die Kommission kann bei ablehnender Stellungnahme keine Maßnahmen erlassen bzw. bei keiner Stellungnahme muss der Berufungsausschuss über die Maßnahme entscheiden. Die Kommission braucht die Unterstützung der Mitgliedstaaten, um eine Maßnahme zu erlassen. Dies wird auch dem Charakter des Art. 291 III AEUV gerecht, der den Mitgliedstaaten insoweit ein wirksames Kontrollrecht gegenüber der Kommission einräumt¹⁵⁸. Dies bedeutet jedoch auch, dass es für die Kommission fast unmöglich ist, im vorläufigen Antidumpingverfahren effektiv zu handeln. Die Mitgliedstaaten haben nach Art. 8 (4) KomitologieVO jederzeit die Möglichkeit, die Maßnahme der Kommission sofort aufzuheben. Aus der Tatsache heraus, dass eine vorläufige Maßnahme gem. Art. 7 (7) AD-GVO regelmäßig nur sechs, mit Ausnahmeantrag maximal neun Monate Bestand hat, erscheint es ebenso nicht gerechtfertigt, ihnen den Charakter der Maßnahme mit allgemeiner Tragweite zu geben.¹⁵⁹ Wenn man bedenkt, dass bei ablehnender Stellungnahme im Ausschuss die Kommission die Maßnahme sofort aufheben muss, um dann eventuell wieder eine Maßnahme zu erlassen, die sie dann wieder sofort aufheben muss, liegt hier die Gefahr nahe, dass die Mitgliedstaaten die Kommission blockieren. Es droht die Gefahr, dass Diskussionen schon beim Erlass von vorläufigen Maßnahmen geführt werden, die erst bei Erlass von endgültigen Maßnahmen wichtig sind.¹⁶⁰ Insoweit wird auch ein doppeltes Prüfverfahren durchgeführt. Einmal beim Erlass der vorläufigen Maßnahmen und dann noch einmal, wenn im selben Verfahren über die endgültigen Maßnahmen entschieden wird. Gerade im Antidumpingverfahren ist es essentiell, dass die Kommission kurzfristig handlungsfähig ist, um den Binnenmarkt effektiv zu schützen.¹⁶¹ Vorläufige Maßnahmen sollen schnell und effektiv durchgesetzt werden, da ein Schaden für die

¹⁵⁶ Erwägungsgrund 11 zur Verordnung Nr. 182/2011, ABl. EU Nr. L 55/13 vom 16.02.2011.

¹⁵⁷ *Schübel*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 15 AD-GVO, Rn. 6.

¹⁵⁸ *Kotzur*, in: Geiger/Kahn/Kotzur (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 291 AEUV, Rn. 4.

¹⁵⁹ Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 02.02.2012, Ausschuss für internationalen Handel (COM(2011)0082-C7-0069/2011-2011/0039(COD)), 196.

¹⁶⁰ *Ibid.*, 196.

¹⁶¹ *Ibid.*, 196.

Wirtschaft droht. Es kann nicht überzeugen, dass auch dort das Prüfverfahren Anwendung finden soll. Folglich ist Art. 2 (2) lit. a) iv) KomitologieVO nur auf den Erlass von endgültigen Maßnahmen anzuwenden. Es ist nicht notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Bereich von vorläufigen Maßnahmen schon eine für die Kommission verbindliche Stellungnahme abgeben. Damit ist es ausreichend, im Bereich der vorläufigen Maßnahme Art. 4 KomitologieVO anzuwenden¹⁶².

5. *Änderungsvorschläge der Mitgliedstaaten nach Art. 3 (4) KomitologieVO*

Die KomitologieVO sieht in Art. 3 (4) vor, dass die Mitgliedstaaten Änderungsanträge abgeben können bis der Ausschuss seine Stellungnahme abgibt. Dies kann schnell dazu führen, dass die Mitgliedstaaten den Ausschuss blockieren, indem immer wieder neue Änderungsanträge abgegeben werden. Der Vorsitzende muss diese dann gem. Art. 3 (4) KomitologieVO nach seinem Ermessen in den Vorschlag einarbeiten. Unter der Prämisse, dass der Vorsitz eine breite Unterstützung im Ausschuss finden muss, ist es wohl kaum möglich, die Änderungsvorschläge zu ignorieren. Folglich ist das Ermessen des Vorsitzenden hierbei begrenzt. Unterstellt, dass eine Antidumpingmaßnahme zu Konflikten im Ausschuss führt und die Mitgliedstaaten wiederholt Änderungsvorschläge einreichen, gestaltet es sich schwierig, dass der Ausschuss zu einer endgültigen Stellungnahme kommt. Der INTA hat bereits vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten eine Frist zu setzen. Drei Tage vor Sitzung des Ausschusses müssen die Stellungnahmen abgegeben werden.¹⁶³ Eine solche Frist für Änderungsvorschläge erscheint durchaus sinnvoll. So können die Mitgliedstaaten die Kommission auch nicht formell blockieren, sondern sind in einer festgesetzten Zeit gezwungen, Änderungsvorschläge abzugeben. Dieses Erfordernis ist auch unter dem Aspekt des schnellen und effizienten Verfahrens gerechtfertigt.

V. Die Rolle des Rates am Beispiel der Änderung des Art. 7 (6) AD-GVO

Die Kommission hat in ihrem Vorschlag Art. 7 (6) AD-GVO gestrichen. Grundsätzlich hat die Kommission gem. Art. 7 (4) AD-GVO die Kompetenz zum Erlass einer vorläufigen Maßnahme. Dieses Recht wird in Art. 7 (6) AD-GVO dadurch abgeschwächt, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit einen anderen Beschluss fassen und somit die vorläufige Maßnahme der Kommission aufheben konnte.¹⁶⁴ Der Rat hatte praktisch die endgültige Entscheidungskompetenz.¹⁶⁵ Diese Möglichkeit der Kontrolle hat der Rat nun nicht mehr. Gem. Art. 8 (5) iVm. 8 (4) KomitologieVO können die Mitgliedstaaten selbstständig eine ablehnende Stellungnahme abgeben und damit die vorläufige Maßnahme der Kommission annullieren. Diese Streichung des Art. 7 (6) AD-GVO und Übertragung der Befugnisse auf die Mitgliedstaaten ist

¹⁶² *Ibid.*, 196.

¹⁶³ *Ibid.*, 198.

¹⁶⁴ *Schübel*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 7 AD-GVO, Rn. 8.

¹⁶⁵ *Schnichels*, EuZW 2003, 767 (768) Anm. zu EuGH, Rs. C-76 / 01, *Eurocoton*, Slg. 2003, I-10091.

Ausdruck der klaren Gewaltenteilung im Vertrag von Lissabon¹⁶⁶. Dieser sollte die Kompetenzverteilung auf der Ebene der europäischen Union transparenter gestalten.¹⁶⁷ Das reformierte Unionsrecht unterscheidet nun klar zwischen ausschließlichen, geteilten, unterstützenden und koordinierenden Zuständigkeiten.¹⁶⁸ Während delegierte Rechtsakte des Art. 290 AEUV durch den Rat und das Europäische Parlament kontrolliert werden, ist diese Möglichkeit in Art. 291 AEUV nicht vorgesehen. Seit Lissabon haben der Rat und das Europäische Parlament keinerlei Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei Durchführungsrechtsakten im Sinne des Art. 291 AEUV.¹⁶⁹ Dahingehend ist es nur konsequent, dass der Rat die Kommission bei der Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen nicht kontrollieren und ggf. ihre Entscheidung außer Kraft setzen kann. Folglich ersetzt der Art. 8 (5) KomitologieVO den Art. 7 (6) AD-GVO. Allgemein hat der Rat im Vorschlag der Kommission in sämtlichen Verfahrensebenen des Antidumpingverfahrens keine Mitwirkungsrechte mehr. Vor Lissabon konnte der Rat bei Verwaltungs- und Regelungsausschüssen die Kommission kontrollieren und Kompetenzen wieder an sich ziehen.¹⁷⁰ Bereits das Urteil des EuGH „Eurocoton“ hat die Position des Rates geschwächt.¹⁷¹ Exekutive Entscheidungen werden nun nur noch von der Kommission ausgeführt.¹⁷² Dies spiegelt den Charakter von Art. 291 AEUV wieder¹⁷³. Der INTA möchte Art. 22a in die AD-GVO einführen, in dem die Kommission verpflichtet wird, dem Europäischen Parlament über die Durchführung der AD-GVO Bericht jedes Jahr ein Bericht abzugeben.¹⁷⁴ Auch die Änderung des Art. 11 KomitologieVO enthält ein Kontrollrecht für das Europäische Parlament und den Rat, jedoch ist die Rechtsfolge des Kontrollrechtes als auch des Berichts offen. Zwar können Durchführungsrechtsakte Gegenstand eines Rechtsstreites vor dem EuGH sein¹⁷⁵, die Konsequenz daraus ist jedoch, dass der Rat sein Kontrollrecht wirksam beim EuGH durchsetzen muss, bevor die Kommission ihre Maßnahme für ungültig erklärt. Dies würde eher in einem langwierigen Prozess enden als in ei-

¹⁶⁶ *Hellmann*, Der Vertrag von Lissabon, C. I., 54.

¹⁶⁷ *Folz*, in: Fastenrath/Nowak (Hrsg.), Der Lissabonner Reformvertrag, 65 (69).

¹⁶⁸ *Nowak*, Europarecht nach Lissabon, 116, Rn. 60.

¹⁶⁹ *von Achenbach/Möllers*, EuR 2001, 39 (43).

¹⁷⁰ *Hummer/Obwexer*, in: Streinz (Hrsg.) (1. Auflage), EUV/EGV Kommentar, Art. 202 EGV, Rn. 37, 47.

¹⁷¹ *Schnichels*, EuZW 2003, 767 (769), Anm. zu EuGH, Rs. C-76 / 01, *Eurocoton*, Slg. 2003, I-10091.

¹⁷² Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 02.02.2012, Ausschuss für internationalen Handel (COM(2011)0082-C7-0069/2011-2011/0039(COD)), 193.

¹⁷³ Siehe bereits oben B. I.

¹⁷⁴ Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 02.02.2012, Ausschuss für internationalen Handel (COM(2011)0082-C7-0069/2011-2011/0039(COD)), 190 f.

¹⁷⁵ *Gellermann*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 291 AEUV, Rn. 23; *Hix*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, Art. 202 EGV, Rn. 19.

nem wirksamen Kontrollrecht. Damit drängt sich wohl eher die Forderung nach einem europäischen Kompetenzgericht¹⁷⁶ wieder auf.

D. Fazit

Im Ergebnis ist die neue KomitologieVO in ihrer Ausführung und rechtlichen Wirkung als positive Entwicklung zu bewerten. Das Europäische Parlament und der Rat sind am Komitologieverfahren nicht mehr beteiligt. Dies erscheint konsequent in Bezug auf die gleichberechtigte Stellung von Europäischem Parlament und Rat im Rahmen von Art. 290, 291 AEUV. In der ersten Lesung des Vorschlages im Europäischen Parlament haben die Parlamentarier ihre nun gestärkte Position in Bezug auf delegierte Rechtsakte betont und positiv hervorgehoben. Es wurde auch festgestellt, dass das Europäische Parlament im Rahmen von Art. 291 AEUV keine Beteiligungsrechte mehr hat. Die klare Kompetenzabgrenzung in Art. 290, 291 AEUV ist ein richtiger Schritt, um die exekutive Rechtsetzung effektiver und transparenter zu gestalten. Für die Mitgliedstaaten ist die neue KomitologieVO positiv zu bewerten. Ihre Entscheidungen haben nun konkrete Auswirkungen auf das Handeln der Kommission. Diese kann ohne Unterstützung der Mitgliedstaaten eine Maßnahme nicht erlassen.

Bei der Anpassung der AD-GVO zeigen sich allerdings die Schwachstellen der neuen KomitologieVO. Eine strikte Umsetzung der KomitologieVO beim Erlass von Antidumpingmaßnahmen ist notwendig, um der Idee des Art. 291 III AEUV gerecht zu werden. Auch aus den Erwägungsgründen der KomitologieVO lässt sich erkennen, dass diese einen abschließenden Charakter hat. Jedoch ist diese Umsetzung nicht immer interessengerecht.

Der Vorschlag der Kommission ist in dieser Hinsicht ambivalent. Auf der einen Seite streicht die Kommission wichtige bisherige Beteiligungsrechte der Ausschüsse, wie z.B. auf der Ebene des Gemeinschaftsinteresses, und auf der anderen Seite schlägt die Kommission doppelte Prüfverfahren im Rahmen der vorläufigen Maßnahmen vor. Insoweit sind die Vorgaben des Art. 291 III AEUV noch nicht stringent umgesetzt. In der ersten Lesung vor dem Europäischen Parlament wurde die Position des INTA bekräftigt, der insoweit das Prüfverfahren bei vorläufigen Maßnahmen durch das Beratungsverfahren ersetzen möchte. Die EU muss schnell handeln können, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Parlamentarier haben insoweit auch die Fristverkürzung der Antidumpingverfahren hervorgehoben, um schnelle Verfahren zu gewährleisten. Die Kommission hingegen äußerte sich in der Sitzung kritisch zu den Fristverkürzungen. Sie erwarte dadurch erhebliche praktische Probleme. Auch betonte die Kommission, dass im Bereich der Handelspolitischen Schutzinstrumente die Konzentration der weiteren Beratung liegen muss und erklärte sich damit inzident nicht mit dem Vorschlag des INTA einverstanden.

Aber auch dem INTA ist es derweil nicht ganz gelungen, die KomitologieVO strikt umzusetzen. Schlichte Konsultationen vor Einleitung des Antidumpingverfahrens stehen im Widerspruch zu Art. 291 III AEUV.

¹⁷⁶ Siehe dazu *Goll/Kenntner*, EuZW 2002, 101 (101ff).

Eine weitere Schwachstelle ist die auslegungsbedürftige Vorgabe des Art. 3 (3) KomitologieVO zur Dauer der Komitologieverfahren. Diese kann schnell dazu führen, dass die Fristen der AD-GVO unmöglich einzuhalten sind. Auch wenn der INTA hierzu einen Änderungsvorschlag gemacht hat, der in die AD-GVO eingeführt werden könnte, sollte die KomitologieVO selbst eine striktere Fristenregelung beinhalten. Die Mitgliedstaaten können die Kommission im Prüfverfahren völlig blockieren, so dass gerade dieses Verfahren für die Kommission völlig ergebnisoffen ist. Ebenso sollte eine Frist für Änderungsvorschläge der Mitgliedstaaten nach Art. 3 (4) KomitologieVO eingeführt werden, um im Komitologieverfahren auch zu einer Stellungnahme des Ausschusses zu gelangen.

Schließlich haben die Parlamentarier noch das Augenmerk auf die Transparenz des Verfahrens gelegt. Die Öffentlichkeit muss über sämtliche Verfahrensschritte informiert werden. Dies entspricht auch der geplanten Einführung von Art. 22 AD-GVO.

Im Allgemeinen erklärten sich alle Beteiligten kompromissbereit und betonten die Notwendigkeit der schnellen Umsetzung des sogenannten Omnibus I Vorschlags, obwohl es sich um eine neue Rechtslage handelt, mit der sich alle erst einmal vertraut machen müssen. Auch wenn alle Beteiligten sehr diplomatisch ihre Kompromissbereitschaft erklärt haben, ist zu erwarten, dass der Rat dem Vorschlag des Europäischen Parlaments vom 15.03.2012 nicht einfach zustimmen wird und daher noch einiges an Diskussionsbedarf in der Anpassung der Verordnungen steckt.

SCHRIFTTUM

- Bergström*, Carl Fredrik, *Comitology: delegation of powers in the European Union and the committee system*, Oxford/New York, 2005.
- Bieber*, Roland/*Epiney*, Astrid/*Haag*, Marcel, *Die Europäische Union: Europarecht und Politik*, Baden-Baden 2011.
- Bierwagen*, Rainer Michael, *GATT article VI and the protectionist bias in anti-dumping laws*, Deventer/Boston 1990.
- Bogdandy*, Armin/*Bast*, Jürgen, *Europäisches Verfassungsrecht, Theoretische und Dogmatische Grundzüge*, 2. Auflage, Heidelberg/London/New York 2009.
- Die vertikale Kompetenzordnung der Europäischen Union Rechtsdogmatischer Bestand und verfassungspolitische Reformperspektiven, *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 2001, 441-458.
- Callies*, Christian/*Ruffert*, Matthias, *EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar*, 4. Auflage, München 2011.
- Edenharter*, Andrea, *Die Komitologie nach dem Vertrag von Lissabon: Verschiebung der Einflussmöglichkeiten zugunsten der EU-Kommission?*, *Die öffentliche Verwaltung* 2011, 645-650.
- Fastenrath*, Ulrich/*Nowak*, Carsten (Hrsg.), *Der Lissabonner Reformvertrag, Änderungsimpulse in einzelnen Rechts- und Politikbereichen*, Berlin 2009.
- Geiger*, Rudolf/*Kahn*, Daniel-Erasmus/*Kotzur*, Markus, *EUV/AEUV Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Kommentar*, 5. Auflage, München 2010.
- Goll*, Ulrich/*Kenntner*, Markus, *Brauchen wir ein Europäisches Kompetenzgericht? Vorschläge zur Sicherung der mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2002, 101-105.
- Grabitz*, Eberhard/*Hilf*, Meinhard (Bgr.), *Das Recht der Europäischen Union, Band V Sekundärrecht*, 40. Ergänzungslieferung, München 2009.
- Griller*, Stefan/*Ziller*, Jacques (Hrsg.), *The Lisbon Treaty, EU Constitutionalism without a Constitutional Treaty?*, Wien/New York 2008.
- Halter*, Ulrich, *Europarecht, Dogmatik im Kontext*, 2. Auflage, Tübingen 2007.
- Härtel*, Ines, *Handbuch Europäische Rechtsetzung*, Berlin/Heidelberg/New York 2006.
- Hellmann*, Vanessa, *Der Vertrag von Lissabon, Vom Verfassungsvertrag zur Änderung der bestehenden Verträge–Einführung mit Synopse und Übersichten*, Heidelberg/Berlin 2009.
- Herdegen*, Matthias, *Europarecht*, 13. Auflage, München 2011.
- Hobe*, Stephan, *Europarecht*, 5. Auflage, Köln 2010.
- Hofmann*, Herwig, *A Critical Analysis of the new Typology of Acts in the Draft Treaty Establishing a Constitution for Europe*, *European Integration online Papers Volume 7* (2003) Nr. 9, September 2003, erhältlich im Internet: <<http://eiop.or.at/eiop/texte/2003-009a.htm>> (besucht am 17.08.2012).
- Hummer*, Waldemar/*Obwexer*, Walter (Hrsg.), *Der Vertrag von Lissabon*, Baden-Baden 2009.
- Jennert*, Carsten, *Die zukünftige Kompetenzabgrenzung der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten*, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2006, 936-943.

- Kröll*, Thomas, Delegierte Rechtsetzung und Durchführungsrechtsetzung und das institutionelle Gleichgewicht der Europäischen Union, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 2011, 253-298.
- Lenz*, Carl Otto/*Borchardt*, Klaus-Dieter (Hrsg.), EU-Verträge, Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon, 5. Auflage, Köln/Wien 2010.
- Möllers*, Christoph/*von Achenbach*, Jelena, Die Mitwirkung des Europäischen Parlaments an der abgeleiteten Rechtsetzung der Europäischen Kommission nach dem Lissabonner Vertrag, *Europarecht* 2011, 39-60.
- Möstl*, Markus, Rechtssetzungen der europäischen und nationalen Verwaltungen, *Deutsches Verwaltungsblatt* 2011, 1076-1084.
- Nettesheim*, Martin, Ziele des Antidumping- und Antisubventionsrechts, Eine Darstellung am Beispiel des Rechts der USA mit Bezügen zum Recht der Europäischen Gemeinschaften, München 1994.
- Nowak*, Carsten, *Europarecht nach Lissabon*, Baden-Baden 2011.
- Peters*, Eva-Maria, Antidumping-Politik, Eine theoretische und empirische Analyse am Beispiel der EG, Baden-Baden 1996.
- Prieß*, Hans-Joachim/*Berrisch*, Georg M. (Hrsg.), *WTO-Handbuch*, München 2003.
- Reich*, Dietmar O., Zum Einfluss des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf die Kompetenzen der deutschen Bundesländer, *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 2001, 1-18.
- Ritzer*, Christoph/*Ruttloff*, Marc, Die Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips: Geltende Rechtslage und Reformperspektiven, *Europarecht* 2006, 116-137.
- Scharf*, Daniel, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die gemeinsame Handelspolitik, *Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht*, Halle 2010.
- Schmolke*, Klaus Ulrich, Der Lamfalussy-Prozess im Europäischen Kapitalmarktrecht – eine Zwischenbilanz, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 2005, 912-919.
- Schnichels*, Dominik, EuGH: Anfechtbarkeit der Nichtannahme eines Verordnungsvorschlages durch den Rat, Anmerkung zu EuGH Urteil vom 30.09.2003, Rs. C-76/01 P – Eurocoton, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2003, 767-769.
- Schulze*, Reiner/*Zuleeg*, Manfred/*Kadelbach*, Stefan (Hrsg.), *Europarecht, Handbuch für die deutsche Rechtspraxis*, 2. Auflage, Baden-Baden 2010.
- Schwarze*, Jürgen, Europäische Verfassungsperspektiven nach Nizza, *Neue Juristische Wochenschrift* 2002, 993-998.
– *EU-Kommentar*, 2. Auflage, Baden-Baden 2009.
- Sohn*, Klaus-Dieter/*Koch*, Jessica, Kommentierung der Mitteilung der Kommission [KOM(2009) 673] über die Umsetzung von Artikel 290 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, *cepKommentar*, Freiburg 2010, erhältlich im Internet: <http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/Kurzanalysen/Kommentar_Komitologie/KOM_2009-673_Kommentar.pdf> (besucht am 17.08.2012).
- Steeg*, Marcus, Eine neue Kompetenzordnung für die EU, Die Reformüberlegung des Konvents zur Zukunft Europas, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2003, 325-330.
- Streinz*, Rudolf (Hrsg.), *EUV/AEUV, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Kommentar*, 2. Auflage, München 2012.
– *EUV/EGV Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*, München 2003.

- / *Ohler, Christoph/Hermann, Christoph*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU: Einführung mit Synopse, 3. Auflage, München 2010.
- Tietje, Christian* (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, Berlin 2009.
- Weiß, Wolfgang*, Der Europäische Verwaltungsbund, Grundfragen, Kennzeichen, Herausforderungen, Berlin 2010.
- Wolfram, Dieter*, „UNDERGROUND LAW“? Abgeleitete Rechtsetzung durch Komitologieverfahren in der EU: Bedeutung, Stand und Aussichten nach dem Vertrag von Lissabon, cep Studie, Freiburg 2009, erhältlich im Internet: <http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/Kurzanalysen/Komitologie/Studie_Komitologie.pdf> (besucht am 17.08.2012).

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5
- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1

- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krengel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0
- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5

- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0
- Heft 39 Nicole Steinat, Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group, August 2005, ISBN 3-86010-796-8

- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO), August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, Chains Across the Rhine, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a “Learning Network” into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht, März 2006, ISBN 3-86010-828-X
- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0
- Heft 57 Christian J. Tams, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Juni 2006, ISBN (10) 3-86010-843-3, ISBN (13) 978-3-86010-843-7
- Heft 58 Sandy Hamelmann, Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime – Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in Sachen “Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages” –, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-850-6, ISBN (13) 978-3-86010-850-5
- Heft 59 Torje Sunde, Möglichkeiten und Grenzen innerstaatlicher Regulierung nach Art. VI GATS, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-849-2, ISBN (13) 978-3-86010-849-9

- Heft 60 Kay Wissenbach, Schadenersatzklagen gegen Kartellmitglieder – Offene Fragen nach der 7. Novellierung des GWB, August 2006, ISBN (10) 3-86010-852-2, ISBN (13) 978-3-86010-852-9
- Heft 61 Sebastian Wolf, Welthandelsrechtliche Rahmenbedingungen für die Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen – Multilaterale Investitionsverhandlungen oder Rückbesinnung auf bestehende Investitionsregelungen im Rahmen der WTO?, September 2006, ISBN (10) 3-86010-860-3, ISBN (13) 978-3-86010-860-4
- Heft 62 Daniel Kirmse, Cross-Border Delisting – Der Börsenrückzug deutscher Aktiengesellschaften mit Zweitnotierungen an ausländischen Handelsplätzen, Oktober 2006, ISBN (10) 3-86010-861-1, ISBN (13) 978-3-86010-861-1
- Heft 63 Karoline Kampermann, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Dezember 2006, ISBN (10) 3-86010-879-4, ISBN (13) 978-3-86010-879-6
- Heft 64 Maria Pätz, Die Auswirkungen der Zinsrichtlinie innerhalb der EU und im Verhältnis zur Schweiz, April 2007, ISBN 978-3-86010-904-5
- Heft 65 Norman Hölzel, Kartellrechtlicher Individualrechtsschutz im Umbruch – Neue Impulse durch Grünbuch und *Zementkartell*, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-903-8
- Heft 66 Karsten Nowrot, Netzwerke im Transnationalen Wirtschaftsrecht und Rechtsdogmatik, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-908-3
- Heft 67 Marzena Przewlocka, Die rechtliche Regelung von Directors' Dealings in Deutschland und Polen – unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz –, Juni 2007, ISBN 978-3-86010-909-0
- Heft 68 Steffen Fritzsche, Open Skies EU-USA – an extraordinary achievement!? August 2007, ISBN 978-3-86010-933-5
- Heft 69 Günter Hirsch, Internationalisierung und Europäisierung des Privatrechts, September 2007, ISBN 978-3-86010-922-9
- Heft 70 Karsten Nowrot, The Relationship between National Legal Regulations and CSR Instruments: Complementary or Exclusionary Approaches to Good Corporate Citizenship? Oktober 2007, ISBN 978-3-86010-945-8
- Heft 71 Martin Brenncke, Is “fair use” an option for U.K. copyright legislation? November 2007, ISBN 978-3-86010-963-2
- Heft 72 Rainer Bierwagen, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EG – ein Meilenstein in der Reformdebatte? November 2007, ISBN 978-3-86010-966-3
- Heft 73 Murad L. Wisniewski, Employee involvement in multinational corporations – A European perspective, Februar 2008, ISBN 978-3-86010-996-0
- Heft 74 Christian Tietje/Karsten Nowrot/Clemens Wackernagel, Once and Forever? The Legal Effects of a Denunciation of ICSID, March 2008, ISBN 978-3-86829-011-0

- Heft 75 Christian Tietje/Bernhard Kluttig, Beschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und –übernahmen – Zur Rechtslage in den USA, Großbritannien, Frankreich und Italien, Mai 2008, ISBN 978-3-86829-035-6
- Heft 76 Daniel Scharf, Die Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten, Juni 2008, ISBN 978-3-86829-048-6
- Heft 77 Martina Franke, Chinas Währungspolitik in der Kritik des US-amerikanischen und des internationalen Wirtschaftsrechts, August 2008, ISBN 978-3-86829-069-1
- Heft 78 Christian Tietje, The Applicability of the Energy Charter Treaty in ICSID Arbitration of EU Nationals vs. EU Member States, September 2008, ISBN 978-3-86829-071-4
- Heft 79 Martin Brenncke, The EU Roaming Regulation and its non-compliance with Article 95 EC, October 2008, ISBN 978-3-86829-078-3
- Heft 80 Katharina Winzer, Der Umzug einer GmbH in Europa – Betrachtungen im Lichte der Rechtsprechung des EuGH sowie der aktuellen Gesetzgebung, November 2008, ISBN 978-3-86829-083-7
- Heft 81 Jürgen Bering, Die rechtliche Behandlung von ‚Briefkastenfirmen‘ nach Art. 17 ECT und im allgemeinen internationalen Investitionsschutzrecht, Dezember 2008, ISBN 978-3-86829-101-8
- Heft 82 Clemens Wackernagel, Das Verhältnis von treaty und contract claims in der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-103-2
- Heft 83 Christian Tietje, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-105-6
- Heft 84 Martina Franke, Historische und aktuelle Lösungsansätze zur Rohstoffversorgungssicherheit, Februar 2009, ISBN 978-3-86829-127-8
- Heft 85 Hans Tietmeyer, Währungs- und Finanzmarktstabilität als Aufgabe – Rückblick und Perspektiven, März 2009, ISBN 978-3-86829-119-3
- Heft 86 Wolfgang Ramsteck, Die Germany Trade and Invest GmbH und die Reformen der Außenwirtschaftsförderung des Bundes: Eine Kopie des britischen Ansatzes?, März 2009, ISBN 978-3-86829-129-2
- Heft 87 Sven Leif Erik Johannsen, Der Investitionsbegriff nach Art. 25 Abs. 1 der ICSID-Konvention, April 2009, ISBN 978-3-86829-131-5
- Heft 88 Koresuke Yamauchi, Das globale Internationale Privatrecht im 21. Jahrhundert – Wendung des klassischen Paradigmas des IPRs zur Globalisierung, Mai 2009, ISBN 978-3-86829-148-3
- Heft 89 Dana Ruddigkeit, Border Tax Adjustment an der Schnittstelle von Welthandelsrecht und Klimaschutz vor dem Hintergrund des Europäischen Emissionszertifikatehandels, Juli 2009, ISBN 978-3-86829-151-3

- Heft 90 Sven Leif Erik Johannsen, Die Kompetenz der Europäischen Union für ausländische Direktinvestitionen nach dem Vertrag von Lissabon, August 2009, ISBN 978-3-86829-155-1
- Heft 91 André Duczek, Rom II-VO und Umweltschädigung – Ein Überblick, September 2009, ISBN 978-3-86829-175-9
- Heft 92 Carsten Quilitzsch, Projektfinanzierung als Mittel zur Umsetzung inter-nationaler Rohstoffvorhaben, Oktober 2009, ISBN 978-3-86829-183-4
- Heft 93 Christian Tietje, Internationales Investitionsschutzrecht im Spannungsverhältnis von staatlicher Regelungsfreiheit und Schutz wirtschaftlicher Individualinteressen, Februar 2010, ISBN 978-3-86829-218-3
- Heft 94 Carsten Quilitzsch, Grenzüberschreitende Verlustverrechnung bei gewerblichen Betriebsstätten und Tochterkapitalgesellschaften in der Europäischen Union – Eine ökonomische Analyse, März 2010, ISBN 978-3-86829-259-6
- Heft 95 Christian Maurer, Die gesetzlichen Maßnahmen in Deutschland zur Finanzmarktstabilisierung 2008 und 2009 – verfassungs- und europarechtliche Probleme, April 2010, ISBN 978-3-86829-273-2
- Heft 96 Karsten Nowrot, International Investment Law and the Republic of Ecuador: From Arbitral Bilateralism to Judicial Regionalism, Mai 2010, ISBN 978-3-86829-276-3
- Heft 97 Diemo Dietrich/Jasper Finke/Christian Tietje, Liberalization and Rules on Regulation in the Field of Financial Services in Bilateral Trade and Regional Integration Agreements, Juni 2010, ISBN 978-3-86829-278-7
- Heft 98 Stefan Hoffmann, Bad Banks als Mittel zur Bewältigung der Wirtschaftskrise – Ein Vergleich der Modelle Deutschlands, der Schweiz, der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, Juli 2010, ISBN 978-3-86829-283-1
- Heft 99 Alexander Grimm, Das Schicksal des in Deutschland belegenen Vermögens der Limited nach ihrer Löschung im englischen Register, September 2010, ISBN 978-3-86829-293-0
- Heft 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3

- Heft 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- Heft 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- Heft 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- Heft 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- Heft 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- Heft 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- Heft 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2
- Heft 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- Heft 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- Heft 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- Heft 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- Heft 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- Heft 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- Heft 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- Heft 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0

- Heft 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- Heft 121 Susen Bielesch, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- Heft 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- Heft 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4